VERORDNUNG (EWG) Nr. 1787/69 DER KOMMISSION

vom 10. September 1969

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 hinsichtlich der Preisfeststellung auf dem Rindfleischsektor in Frankreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 des Rates vom 11. August 1969 über konjunkturpolitische Maßnahmen auf dem Gebiet der Landwirtschaft infolge der Abwertung des französischen Franken (1), insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1398/69 (3), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 vom 22. August 1969 über Maßnahmen auf dem Rindfleischsektor infolge der Abwertung des französischen Franken (4) sieht vor, daß, solange die auf dem repräsentativen Markt Frankreichs festgestellten Preise nicht die Anwendung des von der französischen Regierung auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 beschlossenen Senkungssatzes von 7,33 v. H. widerspiegeln, bei der Feststellung der Preise für Kälber und ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft die Auswirkung einer Senkung um 11,11 v. H. berücksichtigt werden muß.

Diese Senkung von 11,11 v. H. kann bei der Feststellung der Preise zur Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu Schwierigkeiten führen, da sie möglicherweise verhindern kann, daß unter Berücksichtigung der in Frankreich beschlossenen Verminderung des Interventionspreises von 7,33 v. H. Interventionen beschlossen werden können.

Es ist daher angebracht, die Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 auf die Feststellung der Preise zur Anwendung der Handelsregelung mit den dritten Ländern zu beschränken.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1666/69 wird durch den folgenden Text ersetzt :

„Solange die auf dem repräsentativen Markt Frankreichs festgestellten Preise nicht die Anwendung des von der französischen Regierung auf Grund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1586/69 beschlossenen Senkungssatzes von 7,33 v. H. widerspiegeln, wird bei der Feststellung der Preise für Kälber und ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft die Auswirkung einer Senkung um 11,11 v. H. für die Anwendung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 geschaffenen Handelsregelung mit dritten Ländern berücksichtigt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. September 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. L 202 vom 12. 8. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(3) ABl. Nr. L 179 vom 21. 7. 1969, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 213 vom 25. 8. 1969, S. 15.